

SATZUNG
des
Hundesport Weimar e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Vorstandssitzung
- § 9 Mittel des Vereins
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Finanzierung des Vereins

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Hundesport Weimar e.V.“.

Sein Sitz ist in Weimar

§ 2 Zweck des Vereins

Der Hundesport Weimar e.V. mit Sitz in Weimar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung der Hunde zu den verschiedensten Verwendungszwecken.
- Durchführung der Hundesportlichen Wettbewerbe und Förderung der Kameradschaft im Sport.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt zurzeit **50,00 €**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zurzeit beträgt er **60,00 €**

Laut Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2014 erhöht sich der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2015 auf **80,00 €**.

Die Mitgliedschaft kann als Familienmitgliedschaft ausgelegt werden. Als Familie gelten Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) oder in einer gemeinsamen Wohnung lebende Erwachsene (Lebensgemeinschaft).

Jedes Mitglied verpflichtet sich pro Jahr 10 (zehn) Pflichtstunden gemeinnützige Arbeit an dem Vereinsobjekt zu leisten. Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, die Pflichtstunden zu leisten, muss er **50,00 €** in die Vereinskasse entrichten (pro fehlender Stunde **5,00 €**).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss muss jedoch einmal gemahnt werden. Mit dem Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlassung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Ausbildungswart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Alle Aktivitäten des Vereins müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins „Hundesport Weimar e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Weimar, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für das Tierheim in Weimar.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge und Werbeveranstaltungen, sowie durch sportliche Vergleiche und Hundeausstellungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender